



# **Satzung des SC Germania List von 1900 e. V.**

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2003  
Geändert in der Mitgliederversammlung am 06.05.2010  
Geändert in der Mitgliederversammlung am 20.04.2018  
Geändert in der Mitgliederversammlung am 03.05.2019**

## **Satzung des Sport-Club Germania List von 1900 e. V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Sport-Club Germania List von 1900 e. V.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 2595 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Sport-Club Germania List von 1900 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Vorhalten von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des Stadtsportbundes Hannover e. V. sowie der jeweiligen Fachverbände.

Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbst.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Auslegung der Satzung oder Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat abschließend entschieden hat.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und die Zahlung einer einmaligen Verwaltungsgebühr. Bei Personen, die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Vertretenen bis zu dessen Geschäftsfähigkeit.
3. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Obmann der entsprechenden Abteilung über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Personen, die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, ist die Austritterklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur schriftlich zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Die Abmeldung muss spätestens zum 31. März bzw. 30. September dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann nach vereinschädigendem Verhalten oder Missachtung der Vereinsbeschlüsse nach ehrenrührigen Handlungen sowie bei Beitragsrückstand von 6 Monaten durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Grundbeitrag zu entrichten. Daneben kann ein jährlicher Abteilungsbeitrag erhoben werden.
2. Die Höhe des Grundbeitrages und des Abteilungsbeitragbeitrages sowie der Verwaltungsgebühr und die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gelder sind im Einzugsverfahren zu zahlen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung besonderer finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können zusätzlich Beiträge von jedem Vereinsmitglied erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
  - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen; das Teilnahmerecht steht auch den Minderjährigen zu. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt;
  - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
  - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
  - d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zurzeit abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - a) Die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes

Niedersachsen e. V., des Stadtsportbundes Hannover e. V. und der Fachverbände, soweit der Verein deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;

- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
  - c) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zum Verein, zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.
2. Jedes stimmberechtigte aktive Vereinsmitglied sowie jeder Pächter eines Kleingartens im Verein hat einen durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeydsdienst zu erbringen. Der Einsatz wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit den einzelnen Abteilungsleitern und dem Platzwart festgelegt. Die Leistung der Gemeinschaftsarbeit durch einen vom Vereinsmitglied bzw. Kleingartenpächter gestellten Vertreter ist zulässig. Bei nicht erbrachter Leistung ist als Ersatz ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Entgelt an den Verein zu entrichten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Verwaltungsrat  
der Ehrenrat

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des SC Germania List besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer; jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

## § 12 Zuständigkeit des Vorstands

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung eines anderen Organs des Vereins übertragen sind.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.

Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates,
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Kassenberichtes, ggf. unter Inanspruchnahme eines Steuerberaters,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.
6. Der Vorstand ist insbesondere auch zuständig:
- a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung ihm im Vereinsinteresse geboten erscheint
  - b) bei Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied
  - c) bei unwürdigem Verhalten eines Mitglieds,
  - d) in Fällen von Beitragsrückstand.

Er kann durch Beschluss erkennen auf:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
- e) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden bei gleichzeitiger Entbindung von einem solchen Amt,
- f) Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung versehen dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen.

### **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen oder die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

### **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 15 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem 2. Kassierer, dem Schriftführer, dem Sozialwart, den Obleuten und Jugendobleuten der Abteilungen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind.
3. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 14 entsprechend.
4. Stimmberechtigt sind im Verwaltungsrat:
  - a) jedes Mitglied des Vorstandes, der 2. Kassierer, Schriftführer, Sozialwart und die Jugendobleute mit je einer Stimme,
  - b) die Obleute der Abteilungen entsprechend ihrer Mitgliederzahlen in ihren Abteilungen, und zwar für die angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Die Stimmrechte sind nur auf die gewählten Stellvertreter übertragbar.
5. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung bei Rechtsgeschäften über 5.000,00 Euro,
- b) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme



2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Verwaltungsgebühr/ Saisonbeitrag und zusätzliche Beiträge sowie deren Zahlungstermine,
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer, des Sozialwartes, des Schriftführers und des 2. Kassierers, sowie die Bestätigung der Wahl der Abteilungsobleute und der Jugendobleute,
  - f) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

## **§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einhaltung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieser Frist oder erst in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeits-

anträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem 1. Kassierer. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt werden.
3. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch Wahlergebnisse und Beschlüsse zu enthalten hat. Sie wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und in den Vereinsnachrichten veröffentlicht.

## **§ 20 Abteilungen**

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die einer der im Verein angebotenen Sportarten angehören.
2. Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen oder Ausgliederung von Mannschaften auf eine andere juristische Person zum Zwecke finanzieller Abwicklungen beschließt die Mitgliederversammlung. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben. Sie sind in der Haushaltsführung unselbstständig. Die Finanzmittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden den Abteilungen im Rahmen des Vereinshaushalts durch den Vorstand zur Verfügung gestellt. Die Abteilungen haben die durch sie erhobenen Einnahmen sowie die monatlichen Abrechnungsunterlagen bis zum 10. eines jeden Folgemonats dem Kassierer abzuliefern bzw. dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.
4. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden. Die Obleute und Jugendobleute sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. Einberufen und geleitet werden die Versammlungen von den Obleuten. Für Beschlüsse und Wahlen gilt § 19 entsprechend.
6. Soweit Angelegenheiten der Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Obleuten und Jugendobleuten beim Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

## **§ 21 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat setzt sich aus den Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorsitzenden im Amt. Üben Ehrenmitglieder eine Funktion im Vorstand aus, so ruht für diese Zeit deren Mitgliedschaft im Ehrenrat.

2. Der Ehrenrat entscheidet verbindlich über sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten und Satzungsverstößen, sofern nicht das Sportgericht eines Fachverbandes zuständig ist. Er entscheidet über den Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes nach § 12 Ziffer 3, nachdem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Der Ehrenrat kann durch Beschluss erkennen auf:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
  - d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
  - e) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden bei gleichzeitiger Entbindung von einem solchen Amt,
  - f) Ausschluss aus dem Verein.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Eine belastende Entscheidung ist zusätzlich zu begründen.

## **§ 22 Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzender**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports im Allgemeinen oder des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

## **§ 23 Kassenprüfung**

Die Hauptkasse des Vereins und die Abrechnungsunterlagen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassierers und der Obleute der Abteilungen.

Wurden die Kassengeschäfte nach Überzeugung der Kassenprüfer nicht ordnungsgemäß geführt, und sehen sich die Kassenprüfer außerstande, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, dem 1. Kassierer Entlastung zu erteilen,

ist es die Aufgabe des Vorstandes, die festgestellten Mängel sowie deren Gründe zu klären und etwaige Konsequenzen gegen die verantwortlichen Personen nach Maßgabe der Satzung zu ziehen. In diesem Fall ist eine Entlastung des 1. Kassierers durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Obleute der betroffenen Abteilung. Lassen sich die Mängel beheben oder erweisen sie sich als nicht schwerwiegend, so können die Kassenprüfer bei der nächsten Mitgliederversammlung eine nachträgliche Entlastung der betreffenden Person beantragen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat angehören; die Amtszeit darf zwei Jahre hintereinander nicht übersteigen.

## **§ 24 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung und Aufhebung des Vereins, kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 26 Datenverarbeitung im Verein**

1. Der Verein darf die personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG verarbeiten.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
  
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 27 Vergütungen / Aufwandsentschädigungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass den Inhabern von Vereins- und Organämtern für Ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der gültigen Ehrenamtspauschale gezahlt wird.
  
3. Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Mitarbeitern des Vereins können in Abstimmung mit dem Vorstand und der entsprechenden Haushaltslage einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 03.05.2019 beschlossen worden. Sie tritt endgültig in Kraft mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover.